

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 1. Februar 2019

Seite 9

72. Jahrgang – Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspendenservice

Zahnärztlicher Notdienst

Landkreis Coburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 27. Januar 2019

Bekanntmachung der Stichwahl des Landrats am Sonntag, 10. Februar 2019

Stimmzettel zur Landrats-Stichwahl im Landkreis Coburg am 10. Februar 2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Stichwahl des Landrats am Sonntag, 10. Februar 2019

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspendenservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes 0800 11 949 11 zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 27. Januar 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	71.380
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	32.761
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	32.691
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	70

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvor- schlagsträgers	Familiename, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU/LV	Straubel, Sebastian, erster Bürgermeister, Burgstraße 20, 96486 Lautertal	14.214
2	GRÜNE	Escher, Dagmar, Dipl.-Sozialpäd. (FH), Sozialpädagogin, Maasweg 14, 96484 Meeder	2.520
4	AFD	Höpflinger, Michael, Dipl.-Ing. (FH), Softwareentwicklung, Marienstraße 17, 96465 Neustadt b. Coburg	1.293
5	SPD	Stingl, Martin, selbstständiger Kaufmann, Marktplatz 1, 96465 Neustadt b. Coburg	7.586
7	FW	Gunsenheimer, Christian, erster Bürgermeister a.D., Sandäckerweg 1, 96479 Weitramsdorf	6.461
8	ÖDP	Truckenbrodt, Martin, IT-Administrator, Sonneberger Straße 244, 96528 Frankenblick	617

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 10.02.2019 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- Zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familiename, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU/LV	Straubel, Sebastian, erster Bürgermeister, Burgstraße 20, 96486 Lautertal	14.214
2	SPD	Stingl, Martin, selbstständiger Kaufmann, Marktplatz 1, 96465 Neustadt b. Coburg	7.586

Coburg, 28.01.2018

Jahn, Jennifer

Bekanntmachung der Stichwahl des Landrats am Sonntag, 10. Februar 2019

1.
Bei der Landratswahl am, Sonntag, 27. Januar 2019, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am Sonntag, 10. Februar 2019 die oben bezeichnete Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.
Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3.
Das Abstimmungsrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1
Im Abstimmungsraum:

3.1.1
Die Gemeinden sind in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

3.1.2
Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.3
Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht bei der Landratsstichwahl durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises ausüben.

3.1.4
Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

3.1.5
Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

3.1.6
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2
Durch Briefwahl:

3.2.1

Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Wahlschein,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.2

Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in den Gemeinden zusammen.

5.
Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

5.1
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

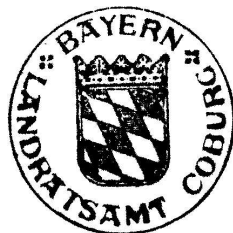
5.2
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6.
Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: Stimmzettel

29.01.2019
Engel

Stimmzettel zur Landrats-Stichwahl im Landkreis Coburg am 10. Februar 2019

Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Landrats-Stichwahl
im Landkreis Coburg
am 10. Februar 2019**

Muster

<p>Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort: Christlich Soziale Union/Landvolk (CSU/LV)</p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</p>
<p>Straubel Sebastian Erster Bürgermeister, Bezirksrat, Lautertal</p> <p><input type="radio"/></p>	<p>Stingl Martin Selbstständiger Kaufmann, dritter Bürgermeister, Kreisrat, Neustadt b. Coburg</p> <p><input type="radio"/></p>

**Bekanntmachung der Sitzung des
Wahlausschusses zur Feststellung des
Ergebnisses für die Stichwahl des
Landrats am Sonntag,
10. Februar 2019**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Stichwahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Montag, 11.02.2019, um 14:00 Uhr

im Landratsamt Coburg, Zi.-Nr. E 30,
großer Sitzungssaal

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

30.01.2019
Engel

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖